G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 2002 | Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	30. 9. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden	1072
2129	25. 9. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung	1074
21630	4. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpflegerinnen und -pflegern	1075
751	13. 9. 2002	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei unterirdischen Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe gemäß Landschaftsgesetz NRW – LG – Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen (E Reg Rohrl Gas)	1087

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
1. 10. 2002	Bek. – Generalkonsulat von Rumänien, Bonn	1087
1. 10. 2002	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Köln	1087
8. 10. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten, Frankfurt	1088
	Innenministerium	
30. 9. 2002	RdErl. – Orientierungsdaten 2003–2006 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2003)	1088
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
7. 10. 2002	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1095
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 10. 2002	Bek. – 7. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1095

I.

20025

Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
0 2310 – 1 – II B 2 –
u. d. Innenministeriums V B 2/54 – 45.00
v. 30. 9. 2002

Mein RdErl. v. 20. 11. 1973 (SMBl. NRW. 20025) wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Von der Datensatzbeschreibung der Anlage 1 wird die Seite 2 durch die nachfolgende, die Beschreibung des Datenfeldes 16 klarstellende Fassung ersetzt.

GrStMB (Euro)	Satzbeschreibung	Stand 30.09.2002
Dateiname AS.F75A1D AS.F75A3D	**Satzbezeichnung** Grunddaten Messbetragsveranlagung	**Satzart** Schlüsseltext 003502

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldbezeichnung	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
	Beginn Fabrikdatum					
1	Jahr	001	004	004	N	
2	laufende Nummer des Tages	005	007	003	N	
	Ende Fabrikdatum					
3	Einheitswertnummer.	008	020	013	N	
4	Schlüsseltext	021	026	006	N	003502
5	Veranlagungsart	027	027	001	N	
6	Veranlagungszeitpunkt	028	031	004	N	
7	laufende Nummer des Messbescheids	032	032	001	N	
8	Kennzeichnung des Messbescheids	033	033	001	N	
9	Berichtigung vor Bekanntgabe	034	034	001	N	ja = 1
10	Datum der Absendung. des Messbescheids	035	042	008	N	TTMMJJJJ
11	Grundsteuermessbetrag Netto	043	052	010	N	DM,Pf
12	Grundsteuermessbetrag Brutto	053	062	010	N	DM,Pf nur bei Grundsteuervergünstigung
	Beginn Grundsteuervergünstigung					
13	Art	063	063	001	N	
	Beginn letztes Ablaufjahr					
14	WoBauG.	064	067	004	N	
15	Kapitalabfindung	068	071	004	N	
	Ende letztes Ablaufjahr					
	Ende Grundsteuervergünstigung					
16	steuerlich wirksam ab	072	075	004	N	
	Beträge in Euro					
17	Grundsteuermessbetrag Netto	076	085	010	N	Euro,Cent
18	Grundsteuermessbetrag Brutto	086	095	010	N	Euro,Cent nur bei Grundsteuervergünstigung
	Freier Bereich					
	Rest leer	096	100	005	-	

2129

Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 25. 9. 2002 – III B 4 – 0713.2/0713.2.6.1 –

Nach § 3 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), sind Krankenkraftwagen Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen). Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind nach § 3 Abs. 2 RettG NRW Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung.

Die o.g. Rettungsdienstfahrzeuge müssen nach § 3 Abs. 4 RettG NRW in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Dies gilt sowohl für Fahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes gem. dem 2. Abschnitt des RettG NRW als auch für solche von Unternehmen nach dem 3. Abschnitt des RettG NRW, die für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransports eine Genehmigung besitzen.

Gemäß § 17 i.V.m. § 3 RettG NRW wird folgendes bestimmt:

1

Für den **Krankentransport** gem. § 2 Abs. 2 RettG NRW sind Krankenkraftwagen nach **Typ A 2 (Krankentransportwagen) der DIN EN 1789** mit folgender zusätzlicher Ausstattung nach DIN EN 1789 einzusetzen:

- Vakuum-Matratze (Tabelle 10, lfd. Nr. 3)
- Manuelles Blutdruckmessgerät (Tabelle 13, lfd. Nr. 1)
- Stethoskop (Tabelle 13, lfd. Nr. 4)
- Schaufeltrage (DIN EN 1865, Tabelle 10, lfd. Nr. 2)

Der rettungsdienstliche Aufgabenträger entscheidet, ob ein Defibrillator mitgeführt wird, sofern die entsprechende Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Personals und die Dokumentation sowie Nachbereitung jeden Einsatzes gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien und der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation vom 4. Mai 2001 gewährleistet ist.

2

Für die **Notfallrettung** gem. § 2 Abs. 1 Rett G NRW ist zur Aufrechterhaltung des bisher erreichten medizinischen Standards, insbesondere zur Sicherstellung des für die Patientenversorgung notwendigen ergonomischen Freiraumes, für die Versorgung durch das ärztliche (Notarzt/Notärztin) und sonstige rettungsdienstliche Personal das Fahrzeug nach **Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789** zu verwenden.

2.1

Für den **Notarztwagen** (§ 3 Abs. 1 RettG NRW), der mit einem Notarzt oder einer Notärztin zusätzlich besetzt ist, ist das Fahrzeug nach **Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789** zu verwenden.

2.2

Für Notarzt-Einsatzfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 RettG NRW) gilt die DIN 75079 (NEF).

2.3

Mehrzweckfahrzeuge, wie sie der Rettungsdienst in Hessen kennt, sind nicht zulässig.

3

Je nach Einsatzart (qualifizierter Krankentransport oder Notfallrettung) gilt für die Fahrzeugbesetzung § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW.

4

Für die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge werden folgende **Farbvorschriften für die Außenlackierung** zur Beachtung durch die Fahrzeughalter/innen und für die Kfz-Zulassungsstellen festgelegt:

Die DIN EN 1789 enthält keine Regelungen zur Farbgebung an Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeugen. Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben ist eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge notwendig, um die Patientinnen, Patienten und das Personal des Rettungsdienstes zu schützen. Die optischen und akustischen Sondersignale reichen erfahrungsgemäß nicht aus, um die Rettungsdienstfahrzeuge gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen. Es ist daher erforderlich, diese Fahrzeuge zusätzlich durch eine besondere Farbgebung zu kennzeichnen. Hierfür hat sich die Farbe leuchtrot, glänzend (RAL 3024) kombiniert mit weiß, glänzend (RAL 9010) als besonders geeignet erwiesen. Diese einheitliche Farbkombination ist in der Bevölkerung langjährig als Warn- und Signalfarbe be- und anerkannt; andere Farben wie z.B. schwefel- oder eurogelb werden nicht mit dem Rettungsdienst in Verbindung gebracht und können daher zu Irritationen führen. Außerdem wird mit der o.g. Farbkombination die größtmögliche Aufmerksamkeit im Straßenverkehr erreicht und eine zusätzliche Signalwirkung auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und -innen ausgeübt.

4.1

Krankentransportwagen (Typ A 2), Rettungswagen (Typ C), Notarztwagen (Typ C), Notarzt-Einsatzfahrzeug

4.1.1

Karosserieseiten, Türen, Klappen an der Rückseite

Die Karosserieseiten, Türen sowie Klappen an der Rückseite sind in leuchtrot, glänzend, Farbe RAL 3024 zu lackieren. Die Rettungswagen und Notarztwagen erhalten rundum einen Streifen in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 von der Unterkante des Aufbaus bis etwa zur Höhe der Stoßstangen bzw. Stoßecken.

4.1.2

Führerhaustüren, Stoßstangen, Stoßecken

Die Außenlackierung der Führerhaustüren, Stoßstangen und Stoßecken ist in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 auszuführen.

4.1.3

Radabdeckungen (Kotflügel)

Die äußeren Radabdeckungen sind, soweit sie vorstehen, vorne und hinten in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 zu lackieren.

4.1.4

Dachlackierung, Dachkennzeichnung

Die Dachlackierung ist einschließlich der auf dem Dach befindlichen Aufbauten (Sockel von Kennleuchten, Dachlüfter u.a.) bis zu den Regenleisten in weiß, glänzend, Farbe RAL 9010 auszuführen. Türen und Klappen, sofern sie in das Dach hineinragen, sind in dem jeweils für diese Teile vorgesehenen Farbton zu lackieren (Nr. 4.1.1).

Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sind zur Identifizierung aus der Luft mit einer Dachkennzeichnung zu versehen. Als Dachkennzeichen ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs zu verwenden. Die Schrift muss der DIN 1451 entsprechen und ist in schwarzer Farbe auszuführen; die Schrifthöhe muss mindestens 400 mm betragen.

4.2
Beschriftungen, Symbole

Beschriftungen, die den Verwender und ggf. den Spender des Fahrzeugs kenntlich machen, sind ausschließlich auf den Führerhaustüren anzubringen. Das Anbringen von Organisationssymbolen (z.B. Feuerwehren, Hilfsorganisationen) und Fahrzeugbezeichnungen (z.B. Notarztwagen) ist zulässig. Bei Einbindung in den öffentlichen Rettungsdienst darf der Notruf 112/Rettungsdienst aufgebracht sein.

4.3
Anforderungen an die Qualität der Außenlackierung/ Folientechnik

Es gelten die Anforderungen der DIN 14 502, Teile 2 und 3.

Der rettungsdienstliche Aufgabenträger entscheidet, ob anstelle der Sonderlackierung andere geeignete, gleichwertige Lacke oder geeignete Folientechnik derselben Farbe verwendet werden.

4.4
Rettungsdienstfahrzeuge der Hilfsorganisationen

Der rettungsdienstliche Aufgabenträger kann den freiwilligen Hilfsorganisationen auf Antrag, soweit sie gem. § 13 RettG NRW im organisierten Rettungsdienst als Verwaltungshelfer mitwirken, für ihre Krankenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW die Farbe elfenbein glänzend, Farbe RAL 1014 nach Farbregister 840 HR zugestehen.

Zusätzlich müssen diese Fahrzeuge zwei horizontal umlaufende Streifen in leuchtrot, glänzend, Farbe RAL 3024, erhalten. Der obere Streifen muss am Dachrand, der untere in Höhe der Gürtellinie der Fahrzeuge angebracht sein. Die Breite des Streifens am Dachrand muss 150 mm betragen.

Bei Rettungswagen (Typ C) muss die Breite des Streifens in Höhe der Gürtellinie in Anpassung an die Gestaltung der Karosserie mindestens 180 mm, höchstens 320 mm, umfassen.

Bei Krankentransportwagen (Typ A 2) hat sich die Breite des Streifens in Höhe der Gürtellinie nach den Maßen zwischen Fensterunterkante und seitlicher Schutzleiste zu richten. Sie muss mindestens 180 mm betragen. Im übrigen gelten die Regelungen der Nummern 4.1.4, 4.2 und 4.3 entsprechend.

4.5
Übergangsregelung

Bisher zugelassene Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, die den v.g. Farbvorschriften nicht entsprechen, dürfen bis zu ihrer Aussonderung weiterhin eingesetzt und sollten nach Möglichkeit als Reservefahrzeuge vorgehalten werden.

5

Der rettungsdienstliche Aufgabenträger hat die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr abnehmen zu lassen. Die von diesen Einrichtungen auszustellenden Bescheinigungen über die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften einschließlich dieser Farbvorschriften für die Außenlackierung dienen den zuständigen Zulassungsbehörden als Grundlage für die Zulassung dieser Fahrzeuge und Eintragung im Fahrzeugschein (§ 3 Abs. 1 RettG NRW).

6

Die mit der Farbgebung und Abnahme verbundenen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes und können insoweit grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung einbezogen werden.

7

Gegen die Beschaffung von geeigneten gebrauchten Fahrzeugen für Zwecke des Einsatzes im Rettungsdienst (z.B. Vorführwagen) bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Fahrzeuge den Vorschriften des RettG NRW und den vorgenannten Regelungen entsprechen. Es wird aus Kostengründen empfohlen, eine im Rahmen des Wettbewerbsrechtes zulässige interkommunale zentrale Beschaffung durch die rettungsdienstlichen Aufgabenträger vorzunehmen.

Die RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1978 und v. 21. 12. 1979 – V A 4 – 0713.3 – n.v. – sowie der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 22. 7. 1999 – III C 6 – 0716.2.2 – (n.v.) werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht hinsichtlich der Regelungen in Nummern 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1074.

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpflegerinnen und -pflegern

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 4. 10. 2002 – IV 5 – 5662.811/5664.811

1
Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV – und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern.

1.2
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2
Gegenstand der Förderung

Ausbildung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege.

3
Zuwendungsempfänger

3.1
Frei gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören sowie

3.2
kommunale und ihnen gleichgestellte Träger von staatlich anerkannten Fachseminaren für Alten- und Familienpflege

mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

4
Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung erfolgt nur,

4.1
wenn die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird.

4.2
wenn die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ eingehalten werden. Näheres hinsichtlich einer Übergangszeit und diesbezüglicher Berichte wird durch Erlass geregelt.

4.3

wenn die Auszubildenden im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

4.4

soweit kein ergänzendes Schulgeld erhoben wird.

4.5

wenn die Zahl der Auszubildenden pro Kurs auf maximal 25 Auszubildende begrenzt ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Das für die Alten- und Familienpflegeausbildung zuständige Ministerium setzt jährlich einen pauschalen Förderbetrag für Auszubildende je Monat auf der Grundlage der durchschnittlichen Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten – mit Ausnahme von kalkulatorischen Kosten – eines einzügigen Fachseminars mit drei Ausbildungsjahrgängen fest (Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage wird durch das Ministerium in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die hierfür erforderlichen Angaben sind auf Anforderung von den Trägern der staatlich anerkannten Fachseminare an die Bezirksregierungen zu übermitteln.

5.5

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. November des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Dies gilt gleichermaßen für laufende Maßnahmen und für im 1. Quartal des neuen Bewilligungsjahres beginnende Maßnahmen. **Anlage 1**

6.3

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid. **Anlage 2**

6.4

Der Verwendungsnachweis ist gemäß dem Muster der **Anlage 3** zu erbringen. **Anlage 3**

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VVG zu § 44 LHO, so weit diese Förderrichtlinien keine abweichende Regelung vorsehen.

7

Besondere Bestimmungen

Bis zum 15. Oktober des Jahres, für das die Zuwendung gewährt wird, ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Zahl der Ausbildungsmonate zum Stichtag 1. Oktober entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Hiernach überzahlte Landesmittel sind umgehend zu erstatten. Die Verpflichtungen im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bleiben unberührt.

8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2006.

Die Richtlinien d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1989 (SMBl. NRW. 21630) treten mit Wirkung vom 1. 1. 2002 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege
RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 4.10.2002 (SMBl. NRW. 21630)
Anlage: .....

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung: .....
Straße/Hausnummer: .....
PLZ/Ort/Kreis: .....
Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl) .....
Bankverbindung:
Konto-Nr.: ..... Bankleitzahl .....
Bezeichnung d. Kreditinstitutes: .....

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20..... voraussichtlich ..... landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.
Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen. Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis" (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitsraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,

4.5 ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird,

4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,

4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis" (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,

4.8 die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen" bei Beachtung der Übergangsvorschriften eingehalten werden.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

....

(Ort/Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar: .....

Anlage zum Antrag vom: .....

Jahr, für das die Förderung beantragt wird: .....

Anlage 1a
Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehrgangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl		Summe aller Ausbildungsmonate der Kursteilnehmenden aus Spalte 3 im Jahr 200.....
		der landesgeförderten Auszubildenden	der SGB-III-geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				
H				
I				
J				
K				
L				

.....
(Ort/ Datum)

Anlage 1b
Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

Fachseminar		**Kursbeginn/-ende**			**Angaben zum Ausbildungsverlauf**			
Bezeichnung des Lehrgangs (entsprechend Anlage 1a)								
Lfd. Nr.	**Name der Teilnehmenden**	**Anschrift**	**Gewöhnlicher Aufenthalt in NRW seit**	**SGB III – Förderung Ja/Nein**	**Ggf. abweichendes Kurseintrittsdatum**	**Berufspraktikum vom - bis**	**letzte kontinuierliche Unterrichts-Teilnahme am**	**Abschlussprüfung bestanden am**

Anlage 2

Az.: .....

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

..... Ort/Datum: .....

..... Telefon: .....

..... FAX: .....

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege / Familienpflege[1]

Ihr Antrag vom .....

Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Vewendungsnachweisvordruck
☐ Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in NRW

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von ..... €
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

☐ Altenpflegerinnen und Altenpflegern
☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern

[1] Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss[1] gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der Auszubildenden	x Monate		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben)	x Monate (max. 6)		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum)	x Monat	1	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
				Gesamt	Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- ☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.41 ANBest-G)
- ☐ zum 15.03., 15.07. und 15.11. des Haushaltsjahres[2]

in gleichen Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P[1] sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 1.45, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.31 und 9.5 ANBest-G/ 1.2, 1.4, 1.41, 1.42, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P[1] finden keine Anwendung.

2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
   - die Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden,
   - die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
   - nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
   - nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
   - ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird.

---

[1] Nichtzutreffendes streichen

[2] gilt nur für Fachseminare in frei-gemeinnütziger Trägerschaft

3. Zum 15. Oktober 20..... ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Anzahl der Ausbildungsmonate mit Stand: 1. Oktober 20.... der Bewilligungsbehörde, gegliedert entsprechend der o.a. Ermittlung der Zuwendung (vgl. Abschnitt 4) mitzuteilen.

4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.

5. Ist an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, die tatsächliche Zahl der Auszubildenden oder/und die Anzahl der Ausbildungsmonate am 1. Oktober 20.... geringer als die im Antrag angegebenen Zahlen, so ermäßigt sich die gewährte Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend, spätestens bis zum 1. November 20.... zu erstatten.

6. Der Verwendungsnachweis ist - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist der Sachbericht über die Entwicklung der Einführung der Strukturstandards (Nr. 4.2 der RL) vorzulegen.

7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigefügt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

..... Telefon: .....

..... FAX: .....

.....
(Zuwendungsempfänger)

An die
Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern;

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom ..... Az.: ..... über ..... Euro

vom ..... Az.: ..... über ..... Euro

vom ..... Az.: ..... über ..... Euro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamt ..... Euro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von .....Euro wurde für .....landesgeförderte Auszubildende

und .....geförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamt ..... Euro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben)	x Monate (max. 6)		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum)	x Monat	1	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
				Gesamt	Euro

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von .....Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbildungsmonaten)
.....	..... Euro	.....
.....	..... Euro	.....

Es wurden insgesamt ..... Euro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,

- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,

- [1]) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

- [1]) ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

....
(Ort/Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

---

[1]) Zutreffendes ist anzukreuzen

Bei der sog. vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist bei nicht investiven Förderungen dem einzelnen Verwendungsnachweis folgende Erklärung beifügen zu lassen:

....
(zuständiger Spitzenverband) (Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Prüfungspläne aktenkundig gemacht.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

– MBl. NRW. 2002 S. 1075.

751

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei unterirdischen Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe gemäß Landschaftsgesetz NRW – LG – Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen (E Reg Rohrl Gas)

Gem. RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – IV A 2 – 42 – 08
u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
III – 8 – 605.13.20.02 v. 13. 9. 2002

1

Zweck

Zweck dieses Erlasses ist die landeseinheitliche Einführung eines Bewertungsrahmens für den Bau von unterirdischen Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe (Gasleitungen), der der Bewertung solcher Maßnahmen als Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes und der Ermittlung der hieran anknüpfenden Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dient.

2

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Bewertungsrahmens richtet sich in erster Linie an die Vorhabenträger. Soweit für ein Leitungsvorhaben eine behördliche Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, findet § 6 Abs. 1 LG Anwendung. In den Fällen, in denen ein Vorhaben nach § 11a Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf, ist der Bewertungsrahmen auch von der für das Verfahren zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene anzuwenden. Im Falle der Plangenehmigung ist das Benehmen herzustellen. Für Vorhaben, die die Schwellenwerte des § 11a Abs. 1 S. 1 EnWG nicht erreichen oder in Fällen von unwesentlicher Bedeutung, in denen die Plangenehmigung entfällt, kann im Einzelfall eine Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LG erforderlich sein. Auch die Landschaftsbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Bewertungsrahmen zugrunde legen.

3

Bewertungsrahmen

Das Bewertungsverfahren wurde von einer Gutachtergruppe auf fachwissenschaftlicher Grundlage erarbeitet und wird im Folgenden als „Bewertungsrahmen" bezeichnet.

Der Bewertungsrahmen beschreibt die für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung maßgebenden Arbeitsschritte in den Bereichen

- Naturhaushalt (biotische und abiotische Faktoren, wobei der Eingriff in das Bodengefüge insbesondere Berücksichtigung findet) bzw.
- Landschaftsbild/naturbezogene Erholung

und gibt dazu Arbeitshilfen.

Bei der Erarbeitung des Bewertungsrahmens wurden der Bau (Verlegung), die unterirdischen Anlagen und die betriebsbedingten Wirkungen dieser Rohrleitungen einbezogen. Dies gilt auch für oberirdische Anlagen (z.B. Armaturenstationen), sofern diese direkt den Rohrleitungen zuzuordnen sind.

Größere oberirdische Anlagen, wie z.B. Verdichterstationen, sind vom Bewertungsrahmen nicht abgedeckt.

Der Bewertungsrahmen sieht eine einzelfallbezogene Vorgehensweise vor. Mit der Anwendung des Bewertungsrahmens soll der Untersuchungsaufwand auf die Eigenart des unterirdischen Rohrleitungsbaus begrenzt werden. Der Bewertungsrahmen zeigt Wege auf, eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Vorgehensweise sicherzustellen.

Der Bewertungsrahmen ist nach Maßgabe dieses Erlasses anzuwenden. Aufgrund seines Umfanges ist der Bewertungsrahmen hier nicht abgedruckt. Er ist zu beziehen bei der

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft
Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Str. 3
53123 Bonn
Tel.: 0228 – 9191-40
Fax: 0228 – 9191-499
Internet: www.wvgw.de
E-Mail: info@wvgw.de

4

Ergänzende Hinweise

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Gasleitungsbau die sach- und fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen, die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die zeitnahe Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten) von erheblicher Bedeutung. Es wird daher ausdrücklich auf die sich in der Verwaltungspraxis vor allem bei Großprojekten bereits etablierte Verpflichtung der Vorhabenträger zur Bestellung und Benennung einer qualifizierten landschaftspflegerischen Baubegleitung hingewiesen.

5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmung

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Die Regelungen gelten nicht für Gasleitungsvorhaben, bei denen der Untersuchungsrahmen zwischen Versorgungsunternehmen und Landschaftsbehörde zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Erlasses bereits abgestimmt wurde.

– MBl. NRW. 2002 S. 1087.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Rumänien, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 1. 10. 2002 – III.3 03.13-12/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Florin Vodita am 27. September 2002 das Exequatur als Generalkonsul ab 1. November 2002 erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 1087.

Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 1. 10. 2002 – III.3 01.18-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Christian O. M. M. Verdonck am 24. September 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Walter J. J. F. Lion, am 31. Januar 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1087.

Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 8. 10. 2002 – III.3-01.01-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt/Main ernannten Herrn Ali Saleh Mohamed MOURAD am 30. September 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Zenaib Hassan Choukri, am 6. November 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1088.

Innenministerium

Orientierungsdaten 2003–2006 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2003)

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 9. 2002 –
33 – 41.40 – 9045/02

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 5. 1995 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 386), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2003 bis 2006 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Tabelle mit den einzelnen Orientierungsdaten und eine Erläuterung sind als Anlage beigefügt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 21. März 2002 und die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2002.

Der Finanzplanungsrat, dem unter anderem auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören, hat in der Sitzung am 21. März 2002 die Umsetzung der Ziele des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts erörtert. Er erkennt diese als notwendig an und befürwortet einen nationalen Stabilitätspakt. In seinem Beschluss zur Sicherstellung der Einhaltung der deutschen Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt hat er einvernehmlich beschlossen, dass bei der Gestaltung künftiger Haushalte für die Jahre 2003 und 2004 der Bund seine Ausgaben im Vergleich zu 2002 um durchschnittlich 0,5 v.H. pro Jahr vermindern wird und die Länder und Gemeinden ihr jährliches Ausgabenwachstum auf jeweils 1,0 v.H. im Jahresdurchschnitt begrenzen werden.

In der 96. Sitzung des Finanzplanungsrates am 12. Juni 2002 wurde darauf hingewiesen, dass die o.g. Ausgabenbegrenzungen unverzichtbar zur Umsetzung der Maastricht-Kriterien sind.

Gleichwohl muss aber berücksichtigt werden, dass die Kommunen in NRW bereits seit Mitte der 90er Jahre Vorleistungen erbracht haben, in dem sie mit ihren Ausgabensteigerungen im Durchschnitt unter den bisherigen Empfehlungen des Finanzplanungsrates (maximal +2,0 v.H.) lagen. Es wird für die Kommunen nicht zuletzt wegen der neuen gesetzlichen Belastungen durch den Bund (z.B. Grundsicherungsgesetz, Integrationskosten nach dem Zuwanderungsgesetz) schwierig werden, die neuen Ausgabenempfehlungen (maximal +1,0 v.H.) einzuhalten.

Trotzdem müssen vor allem bei den laufenden Ausgaben (konsumtiven Ausgaben) die Konsolidierungsmaßnahmen verstärkt fortgeführt werden. Auf die Verpflichtung zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten nach der Gemeindeordnung (GO) wird ergänzend hingewiesen. Auch wegen der erkennbaren Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes, die Einführung des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2003, die Integrationskosten nach dem Zuwanderungsgesetz und die weiterhin verhaltene wirtschaftliche Entwicklung ist es unumgänglich, den Kurs der Haushaltskonsolidierung noch verstärkt fortzuführen. Aufgrund der nicht mehr verlässlichen Entwicklung der kommunalen Einnahmen (wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbesteuer), können künftige finanzielle Handlungsspielräume nur erreicht werden, wenn die Kommunen ihre Ausgaben reduzieren.

In den Folgejahren wird die Lage angespannt bleiben, nicht zuletzt auch aufgrund der 3. Stufe der Einkommensteuertarifsenkung im Jahr 2005. Hier gilt es, mögliche steuerliche Mehreinnahmen, die den Kommunen individuell in den nächsten beiden Jahren entstehen, soweit wie möglich zu nutzen, um Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2005 abfedern zu können.

Rückblickend auf den Verlauf der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft ist folgendes anzumerken:

Die Kommunalfinanzen haben sich 2001 und im Verlauf des ersten Halbjahres 2002 nachhaltig verschlechtert. Auf der Einnahmeseite gab es bereits im Haushaltsjahr 2001 einen empfindlichen Einbruch des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuer netto -11,7 v.H.), der sich im Verlauf des ersten Halbjahres 2002 noch verstärkt fortgesetzt hat. Der kommunale Anteil an der Einkommensteuer reduzierte sich im Haushaltjahr 2001 um 4,9 v.H., auch das Umsatzsteueraufkommen blieb schwach. Auf der Ausgabenseite stiegen insbesondere die sozialen Leistungen wieder deutlich (2001 +3,1 v.H.; erstes Halbjahr 2002 +4,1 v.H.) an.

Im Saldo der (bereinigten) Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen wiesen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen 2001 erstmals seit drei Jahren wieder ein Finanzierungsdefizit in Höhe von rd. 1,15 Mrd. € auf. Anstrengungen vieler Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte sind aber nach wie vor nicht zu übersehen. Die kommunalen Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) blieben auch 2001 mit einem Anstieg von +0,9 v.H. unterhalb der Empfehlungen des Finanzplanungsrates für die Entwicklung der öffentlichen Haushalte.

Sorgen bereiten die kommunalen Verwaltungshaushalte. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte 2001 erhöhten sich auf einen neuen Rekordstand von rd. 2,15 Mrd. €, worin eine Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von rd. 1,61 Mrd. € enthalten war. Auf das Jahr 2001 bezogen sind damit neue Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte i.H.v. 509,9 Mio. € entstanden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies ein Ergebnis einer saldierten Betrachtungsweise der Statistik ist. Für die künftige Entwicklung sind die nicht abgedeckten Fehlbeträge aus 2000 (509,8 Mio. €) mit zu berücksichtigen. Die Kommunalhaushalte 2003 und 2004 werden damit mit abzudeckenden Fehlbeträgen aus Vorjahren von insgesamt rd. 2,7 Mrd. € vorbelastet.

Darüber hinausgehende Belastungen der Kommunen sind kaum noch verträglich. Es bedarf im Gegenteil einer Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung und/oder nachhaltiger Entlastungen, damit die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre wichtigen Investitionen verstärken zu können. Die mit der vom Bund eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen verfolgten Reformüberlegungen sollten Chancen eröffnen, die kommunalen Steuereinnahmen stetiger und verlässlicher zu gestalten und Belastungen der Kommunen zu reduzieren.

Sorgen bereiten vor allem die Städte mit Haushaltssicherungskonzepten, in denen wirksame Maßnahmen zum Abbau der Fehlbeträge unabdingbar notwendig sind. Der allein gangbare Weg für die Kommunen besteht darin, den eigenen Haushalt weiter und nachhaltiger zu konsolidieren, die Bestrebungen zu einer Gemeindefinanzreform zu unterstützen und bei positiver wirtschaftlicher Entwicklung künftige Steuermehreinnahmen konsequent zum Abbau von Fehlbeträgen und Schulden zu nutzen.

Allenfalls kommt noch – soweit möglich – der Aufbau von Rücklagen oder eine Erhöhung der Investitionen in Betracht, neue Konsumausgaben sind auf absehbare Zeit dagegen nicht finanzierbar.

Die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen müssen deshalb, wie auch in den anderen öffentlichen Haushalten, konsequent fortgesetzt werden. Das Land hilft den Kommunen bei ihrer Konsolidierung, wo dies möglich ist. Land und Kommunen bilden auch bei der notwendigen Konsolidierung ihrer Haushalte eine bewährte Partnerschaft.

Den Berechnungen der nachfolgenden Orientierungsdaten liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom Mai 2002 zu Grunde.

Die Steuereinnahmen sind neben den Zuweisungen/Zuschüssen und Erstattungen die wichtigste Einnahmequelle des Kommunalhaushalts. Da sie die Basis für den finanzpolitischen Rahmen der nächsten Jahre bilden, werden an die Verlässlichkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt.

Die Einnahmenschätzungen orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom Mai 2002 auf der Basis des geltenden Steuerrechts. Sie berücksichtigen die zweite Stufe des Steuersenkungsgesetzes für 2003 mit den sich aus dem Flutopfersolidaritätsgesetz ergebenden Folgerungen.

Die mehrfache drastische Rücknahme der Einnahmeerwartungen Mitte der 90er Jahre, aber auch die bundesweit zu beobachtenden Einnahmeeinbrüche der Gewerbesteuer im Jahr 2001 und im ersten Halbjahr 2002 machen die Schwierigkeiten der Steuerschätzungen deutlich. Dies habe ich bei der in der Anlage beigefügten Tabelle berücksichtigt.

Anlage

An den in der Tabelle (vgl. Anlage) enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2003 bis 2006 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders aufgrund der nicht prognostizierbaren Werte für die Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen, die zudem, je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort, erheblich voneinander abweichen können.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben, insbesondere der konsumtiven Ausgaben, z. B. bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, aber auch bei den sozialen Leistungen, verdeutlichen auch in diesem Jahr den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft ausgesetzt bleibt. Erhöhte Belastungen bei den sozialen Leistungen können aufgrund der gesetzlichen Neuerungen und daneben wegen der sich im Pflegebereich abzeichnenden Kostenerhöhungen sowie der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit entstehen. Hierauf haben die Kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung zu diesen Orientierungsdaten hingewiesen. Dies habe ich bei meiner Prognose berücksichtigt.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 8. 3. 2000 (BGBl. I S. 206) die Haushaltsansätze für 2002 der Gemeinden und Kreise in der bekannten Differenzierung. Die Ergebnisse hierzu sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bis

zum 2. 12. 2002

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt. Ich bitte, den finanzstatistischen Meldepflichten sorgfältig nachzukommen. Die Gemeinden sollten weiter bedenken, dass auf Grundlage der amtlichen Finanzstatistiken die notwendigen Informationen für finanzpolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Vergleich gewonnen werden. Deshalb liegt es im Interesse der Kommunen, dass die statistischen Meldepflichten sorgfältig und zeitgerecht erledigt werden.

Zu den nachstehenden Orientierungsdaten (vgl. Anlage) wurden die kommunalen Spitzenverbände am 3. September 2002 angehört.

Anlage

Orientierungsdaten 2003 – 2006
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2003)

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2003	2004	2005	2006
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer [1]	5,0	5,0	0,0	7,0
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer [2]	2,8	3,3	3,4	3,4
3. Gewerbesteuer (brutto) [3]	X	X	X	X
nachrichtlich:				
Vervielfältigerpunkte insgesamt	114	117	119	113
davon				
a) allg. Gewerbesteuerumlage	78	82	82	76
b) Zuschlag z. Gewerbesteuerumlage	36	35	37	37
davon	7	6	8	8
Fonds „Deutsche Einheit“ [4]	29	29	29	29
Solidarpakt				
4. Grundsteuer A und B	2,5	2,5	2,4	2,4
5. Übrige Steuern	1,0	1,0	1,0	1,0
6. Zuweisungen des Landes i.R.d. allgemeinen Steuerverbunds [5]	0,8	5,3	0,0	6,0
darunter Schlüsselzuweisungen [6]	0,8	5,3	0,0	6,0
7. Umlagegrundlagen	-4,4	1,5	1,6	4,3
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben [7]	1,1	1,2	1,5	1,6
2. Personalausgaben [8]	1,0	1,0	1,0	1,0
3. Sächlicher Verw.-u. Betriebsaufwand [9]	1,5	1,5	1,5	1,5
4. Soziale Leistungen u.ä. [10]	3,5	1,5	1,5	1,5
5. Investitionsausgaben	0,0	2,0	2,0	4,0

Allgemeiner Hinweis:

Die Orientierungsdaten 2002 bis 2006 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich an dem einvernehmlichen Beschluss des Finanzplanungsrats vom 21. März 2002 aus. Dieser hat zu einem klaren Bekenntnis zur gesamtstaatlichen Verantwortung aller Gebietskörperschaften gegenüber den EU-rechtlichen Konsolidierungsverpflichtungen geführt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Zusage der Bundesregierung, bis zum Jahr 2004 gesamtstaatlich eine annähernd ausgeglichene Haushaltsposition zu erreichen. Deshalb sollen Länder und Gemeinden bei der Gestaltung künftiger Haushalte für die Jahre 2003 und 2004 ihr jährliches Ausgabenwachstum auf jeweils 1 Prozent im Jahresdurchschnitt begrenzen.

Diese gesamtstaatliche Verpflichtung sowie auch die weiterhin gedämpfte Entwicklung der Einnahmen machen auch auf Gemeindeebene die konsequente Fortsetzung der Konsolidierung der Haushalte unumgänglich. Dabei ist strikte Ausgabendisziplin zu wahren und die gegebenen Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen.

Basis der den Orientierungsdaten zugrunde liegende Steuerschätzung sind die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom Mai dieses Jahres. Die einzelfall- bzw. branchenbedingten Steuereinbrüche der vergangen Monate und die anhaltend schwache Konjunktur haben gegenüber den Schätzungen des letzten Jahres deutliche Einschnitte in die Einnahmeerwartungen notwendig gemacht. Auch in den kommenden Jahren werden die stufenweisen Steuersenkungen durch die Steuerreform 2000 sowohl unmittelbar auf die Steuereinnahmen als auch mittelbar auf die Zuweisungen im Steuerverbund mit dem Land einnahmemindernd wirken.

Die zahlreichen Steuerrechtsänderungsvorhaben der vergangenen Jahre, aber auch die zunehmende internationale Verzahnung der Unternehmen, haben die Unsicherheit der Steuerschätzung wesentlich erhöht. Der gesamtwirtschaftlich induzierte Entwicklungspfad einzelner Steuerarten wird zunächst durch die prognostizierten Wirkungen der Steuerrechtsänderungen überlagert. Dies führt im Prognosezeitraum insbesondere bei den einkommensabhängigen Steuerarten zu großen Schwankungen bei den Veränderungsraten. Zusätzlich hat die Häufung von nicht prognostizierbaren Großfällen bzw. branchenabhängigen Entwicklungen zu extremen Ausschlägen bei den einkommensabhängigen Steuern geführt.

Die Steuerschätzung geht grundsätzlich von geltendem Recht aus, d.h. die voraussichtlichen Mehreinnahmen durch die Verschiebung der Einkommensteuerentlastungsstufe des Jahres 2003 um ein Jahr durch das Flutopfersolidaritätsgesetz wurden nicht berücksichtigt.

1

Der ***kassenmäßige*** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2003 wird auf 5.600 Mio. € geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 5,0 v.H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von rd. 5.350 Mio. EUR für 2002 berechnet.

Hinweise:

- Die Mehreinnahmen durch die mit dem Flutopfersolidaritätsgesetz vorgesehene Verschiebung der Einkommensteuersenkungsstufe 2003 zur Finanzierung des Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe" sind im Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **nicht** enthalten. Nach den bisherigen Planungen soll das Land den Betrag der Gemeinden zum Fonds „Aufbauhilfe" in Höhe von 190 Mio. € im Jahr 2003 vorab aus dem Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer einbehalten. Damit ist jede einzelne Gemeinde entsprechend ihres individuellen Anteils an der Einkommensteuer (Schlüsselzahl) beteiligt. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

- Wie in den vergangenen Jahren ist auch die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 **nicht** im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2003 sind 495 Mio. € vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2003 werden außerdem die in 2002 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.
- Turnusmäßig werden die Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Basis des Statistischen Jahres 1998 ab 2003 aktualisiert. Wegen Verzögerungen bei den statistischen Auswertungen für die anstehenden Modellrechnungen kann sich die Bereitstellung der neuen Schlüssel zeitlich verschieben, so dass möglicherweise zunächst Abschlagzahlungen nach den alten Schlüsseln überwiesen werden müssen. Durch den neuen Schlüssel können sich für die einzelne Gemeinde Abweichungen von den ausgewiesenen Veränderungsraten ergeben.

2

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2003 rd. 720 Mio. EUR betragen. Der Ansatz orientiert sich an den Ergebnissen der Mai-Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen". Ab dem Jahr 2003 ist gesetzlich vorgesehen, den zur Zeit geltenden Übergangsschlüssel auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit den Schlüsselelementen „Sachanlagen", „Vorräte" und „Lohnsumme" sowie der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umzustellen. Wegen Problemen mit der neu zu ermittelnden Datenbasis könnte es möglich sein, dass der Schlüssel erst für das Jahr 2004 verfügbar ist. Durch den neuen Schlüssel können sich für die einzelne Gemeinde Abweichungen von den ausgewiesenen Veränderungsraten ergeben.

3

Von Orientierungsdaten für die Gewerbesteuer wurde abgesehen, da die Aufkommenseinbrüche im Jahr 2001 und im ersten Halbjahr 2002 deutlich gemacht haben, dass eine verlässliche Prognose der zukünftigen Einnahmeentwicklung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist. Außerdem bieten Durchschnittswerte für das Land angesichts der extremen Unterschiede in der Aufkommensentwicklung keinerlei Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinde. Die Einnahmeansätze sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.
[Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" hat in seiner Mai-Sitzung für die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (brutto) in Westdeutschland folgende Veränderungsraten ermittelt: 4,8% (2003), 3,7% (2004), 3,6% (2005) und 5,0 % (2006).]

4

Die Erhöhungszahl für den Fonds „Deutsche Einheit" wird jährlich durch Verordnung des Bundes festgesetzt. Die Streckung der Tilgung des Fonds in den Jahren bis 2004 ist berücksichtigt. Ab 2005 werden die Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit" durch den Bund übernommen. Gemäß den Regelungen des Solidarpaktfortführungsgesetzes werden die Kommunen an der fortdauernden Belastung der Länder über eine jährlich vom Bund festzusetzende Erhöhungszahl zur Gewerbesteuerumlage beteiligt.

5

Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Die ausgewiesenen Entwicklungsraten richten sich nach den Ansätzen im Entwurf des Haushalts 2003 und den Schätzungen des Finanzministeriums für den mittelfris-

tigen Finanzplanungszeitraum bis 2006. Mehreinnahmen durch die mit dem Flutopfersolidaritätsgesetz vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen zur Finanzierung des Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe" sind im Verbundbetrag 2003 nicht enthalten.

Folgende Vorwegabzüge sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen global durch das Land erbrachten Leistungen und Tantiemen sind wie bisher abgesetzt.
- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die Deutsche Einheit. Soweit der kommunale Beitrag nicht über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird, mindert der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Ab 2005 ist die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten nach dem Solidarpaktfortführungsgesetz berücksichtigt worden. Danach bleiben die Kommunen weiterhin entsprechend ihrer Finanzkraft am Länderfinanzausgleich und an den fortwirkenden Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit verbleiben, beteiligt.

Die **Schulpauschale** wird in 2003 mit 420 Mio. € veranschlagt. Die Erhöhung von 460 Mio. € auf 500 Mio. € in 2002 (Anschubfinanzierung) wird ausgeglichen, in der Gesamtbetrachtung wird die Absicht der Landesregierung erfüllt, die Schulpauschale mit 460 Mio. € zu dotieren. Die Kommunen haben insbesondere die Möglichkeit, die Pauschale für größere Sanierungsarbeiten und alternative Finanzierungswege zu verwenden.

Allgemeine Investitionspauschale 2003:	284,2 Mio. €
Investitionspauschale Sozialhilfeempfänger 2003:	18,2 Mio. €

Die ausgewiesenen Entwicklungsraten des Steuerverbundes enthalten keine Abrechnungsbeträge für Steuerverbünde der Vorjahre.

6

Es ist die Entwicklungsrate der originären Schüsselzuweisungen ohne Abrechnungen dargestellt. Als Basis für 2003 liegt ein Ansatz der Schlüsselzuweisungen von 5.875,5 Mio. € zugrunde (Stand: Haushalt 2002).
2003 haben die Kommunen aus der Abrechnung des Steuerverbundes 2001 einen Betrag von 664,3 Mio. € an das Land zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird nach den Kriterien 2001 mit 641,0 Mio. € bei den Schlüsselzuweisungen und mit 23,3 Mio. € bei der allgemeinen Investitionspauschale einbehalten.

Aus der gesetzlich vorgesehenen Abrechnung der Steuerverbünde der Vorjahre, spätestens im 2. Folgejahr, können sich für die Kommunen im Planungszeitraum Rückzahlungsverpflichtungen oder Nachzahlungsansprüche ergeben.

7

Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

8
Im Personalsektor muss ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.

9
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).

10
Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

– MBl. NRW. 2002 S. 1088.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 7. 10. 2002 –
IV A 4 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Liebsch	Harald	06118 Halle/ Saale	15. 4. 2002

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Prof. Dr. Meixner	Heinz	09599 Freiberg	18. 6. 2002
Treutler	Hans	45701 Herten	19. 6. 2002
Weich	Hans-Werner	46535 Dinslaken	13. 6. 2002

– MBl. NRW. 2002 S. 1095.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

7. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe v. 2. 10. 2002

Die 7. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am **Donnerstag, 14. November 2002, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
4. Wahl der/des 2. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
5. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
6. Feststellung der Jahresabschlüsse 2001 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg
7. Feststellung der Jahresabschlüsse der Westf. Kliniken und Pflege- und Förderzentren 2001
8. Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 2001 der Kliniken des Maßregelvollzuges des Landschaftsverbandes
9. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2003
10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 2. Oktober 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2002 S. 1095.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569